

**Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für
den Besuch der städtischen Kindertagesstätte
(Kindertagesstättenbenutzungsgebührensatzung)**

in der Fassung der

1. Änderungssatzung vom 11.05.2015

Aufgrund der Art. 1 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), mit den hierzu ergangenen Änderungen, erlässt die Stadt Wolfratshausen folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der städtischen Kindertagesstätte Sudetenstraße (Kindertagesstättenbenutzungsgebührensatzung):

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätte Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren). Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Dieser Bescheid kann bestimmen, dass die Festsetzung für das ganze Kindertagesstättenjahr gilt.
- (2) Für die erste Anmeldung eines Kindes wird eine Anmeldegebühr erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 KJHG) des Kindes, das in die Kindertagesstätte aufgenommen wird. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren) werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertagesstätte. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertagesstätte entlassen wird.

§ 4

Höhe der Besuchsgebühr

- (1) Die Anmeldegebühr beträgt einmalig 25,00 €.
- (2) Die Besuchsgebühr wird für 12 Monate eines Kindertagesstättenjahres erhoben. Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des Folgejahres. Bei Eingewöhnung der Kinder werden in der Übergangsphase für die Anwesenheitstage im jeweiligen Monat ein Pauschalbetrag 12,00 € pro Tag für die Kinderkrippengruppe und für die Kindergartengruppen ein Pauschalbetrag von 5,00 € in Rechnung gestellt.

(3) Bei einem Besuch der Kinderkrippengruppe von durchschnittlich

bis wöchentlich 20 Std. beträgt die Gebühr	mtl.	232,00€
über 20 Std. bis 25 Std. wöchentlich beträgt die Gebühr	mtl.	263,00€
über 25 Std. bis 30 Std. wöchentlich beträgt die Gebühr	mtl.	304,00€
über 30 Std. bis 35 Std. wöchentlich beträgt die Gebühr	mtl.	330,00€
über 35 Std. bis 40 Std. wöchentlich beträgt die Gebühr	mtl.	350,00€
über 40 Std. bis 45 Std. wöchentlich beträgt die Gebühr	mtl.	371,00€
über 45 Std. wöchentlich beträgt die Gebühr	mtl.	391,00€.

(4) Bei einem Besuch der Kindergartengruppe von durchschnittlich

über 20 Std. bis 25 Std. wöchentlich beträgt die Gebühr	mtl.	90,00€
über 25 Std. bis 30 Std. wöchentlich beträgt die Gebühr	mtl.	100,00€
über 30 Std. bis 35 Std. wöchentlich beträgt die Gebühr	mtl.	108,00€
über 35 Std. bis 40 Std. wöchentlich beträgt die Gebühr	mtl.	118,00€
über 40 Std. bis 45 Std. wöchentlich beträgt die Gebühr	mtl.	127,00€
über 45 Std. wöchentlich beträgt die Gebühr	mtl.	137,00€.

Darüber hinaus wird monatlich (mit Ausnahme des Monats August) ein Spielgeld in Höhe von 5,00 € und ein Teegeld in Höhe von 1,60 € erhoben.

(5) Bei Inanspruchnahme der Verpflegung werden monatlich eine Verpflegungsgebühr von 63,00 € für die Kinderkrippengruppe und 72,00 € für die Kindergartengruppe erhoben.

Bei regelmäßiger Inanspruchnahme der Verpflegung an einzelnen Wochentagen wird je Wochentag eine Gebühr in Höhe von 14,00 €, mtl. max. 63,00 € für die Kinderkrippengruppe und 17,50 € mtl. maximal 72,00 € für die Kindergartengruppe erhoben.

Bei entschuldigter Abwesenheit des Kindes (Krankheit, Ferien etc.), die in einem Kalendermonat mindestens zwei Kalenderwochen zusammenhängend andauert, wird auf Antrag für diesen Monat die Verpflegungsgebühr je Anwesenheitstag mit 3,80 € bzw. 4,00 € berechnet. Sofern ein Kind den Kindergarten erst nach dem 15. September besucht, wird das Verpflegungsgeld nach Anwesenheitstagen für den Monat September berechnet. Bei Eingewöhnung der Kinder wird das Verpflegungsgeld für den jeweiligen Monat nach Anwesenheitstagen in Rechnung gestellt. Der überzahlte Betrag wird am Ende des Kindergartenjahres, gegebenenfalls bei Ausscheiden, zurückerstattet.

§ 5 Ermäßigung

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertagesstätte, so wird die Gebühr gemäß § 4 Abs. 2, 3 für das 1. Kind um ein Drittel ermäßigt.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat ist die Gebühr auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat anteilig zu ermäßigen.
- (2) Die Gebühr ist spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Die Bezahlung ist zu bewirken durch Überweisung auf Konto Nr. 12 48 der Stadt Wolfratshausen bei der Sparkasse Bad Tölz- Wolfratshausen, BLZ 700 543 06 oder

durch Bankeinzug. Bareinzahlung der Gebühr bei der Verwaltung oder der Leitung der Kindertagesstätte ist nicht möglich.

- (3) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 19 des Kommunalabgabengesetzes zu entrichten.
- (4) Werden die gebuchten Zeiten nach § 4 Abs. 3 ohne eine von der Leitung akzeptierte Entschuldigung für den Einzelfall, trotz Hinweis der Leitung und schriftlicher Aufforderung des Trägers, wiederholt nicht eingehalten,
 - wird bei Überschreitung der Buchungszeit ab dem Folgemonat die nächst höhere Gebühr fällig und
 - bei Unterschreitung (Luftbuchung) und damit bei Gefährdung der Förderung des Kindertagesstättenplatzes geht der weitere Anspruch auf den Kindertagesstättenplatz verloren. In diesem Fall ist der Träger zur fristlosen Kündigung berechtigt.

§ 7

Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Wolfratshausen die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 8

Inkrafttreten

Satzung in der Ursprungsfassung in Kraft getreten am 01.09.2013.

- 1. Änderungsfassung in Kraft getreten am 11.05.2015.